

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Abdr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Verusprecher Nr. 6.

Expeditionen: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9, **Elzville** im Rheingau, Ecke Gutenberg- und Taunusstraße.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658^a) und der Expedition. Post-Verzugspreis **Mk. 1.00** pro Quartal excl. Postgebühren; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **Mk. 1.50** in Deutschland, **Mk. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Betzzeile **25 Pfg.** Reklamen **50 Pfg.** Beilagen-Gebühr: 3000 Exemplare **20 Mk.** Anzeigen-Annahme: die Expedition zu Oestrich, sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit ergriffen und in der Redaktion. Einzelne Nr. **10 Pfg.**

Nr. 8.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 21. Februar 1909.

VII. Jahrg.

Der Wortlaut des Weingesetzes nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der reifen Weintrauben hergestellte Getränk.

§ 2.

Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3.

Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder dem Wein, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Ueberschuß an Säure insoweit abzuheben, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckering darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckering darf nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs vorgenommen werden.

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4.

Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Im übrigen ist der Bundesrat ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurechtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5.

Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung solchen Weines den Namen eines Weinbergbesizers anzugeben oder anzudeuten.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6.

Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum

Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemakungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemakungen zu bezeichnen.

§ 6a. (Neu).

Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nach dem Anteil benannt werden, der die Art bestimmt. Jedoch ist die Angabe einer Weinbergslage nur dann zulässig, wenn der Verschnitt ausschließlich aus ungezuckerten Bestandteilen besteht.

Es ist verboten, in der Benennung eines Verschnittes den Namen eines Weinbergbesizers anzugeben oder anzudeuten.

Ein Verschnitt aus deutschem weißen Weine mit ausländischem Weine darf nicht unter einer Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden, die den Anschein hervorruft, daß der Wein deutsches Erzeugnis sei. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Ersatz der aus der Pflanze des im Fasse lagernden Weines sich ergebenden Abgänge.

§ 7.

Es ist verboten Wein nachzumachen.

§ 8.

Unter das Verbot des § 7 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtstäben, Pflanzenstäben oder Malzauszügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu unterlagen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 9.

Auf die Herstellung von Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 2 Satz 2 und der §§ 3, 7 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Haustrunk entsprechende Anwendung.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der Behörden beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Haustrunk gestatten.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 7 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 7 auf Traubenmaische Anwendung.

§ 11.

Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 13 des Entwurfs, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4, 7, 8 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4, § 8 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmaische zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 12.

Die Einfuhr von Getränken, die nach § 11 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 13.

Getränke, die nach § 11 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 14.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak, zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 15.

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist, bei Schaumwein, dessen Kohlendioxidgehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart erkennen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 16.

Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus dem Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognak-Verschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognak-Verschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 17.

Wer Trauben zu Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergslächen er abgeerntet hat, welche Mengen obgenannter Stoffe er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung d.s. Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 9) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 8 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelte hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 18.

Werden in einem Raume, der zur Herstellung von Wein dient, welcher gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, oder in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 19.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reiches Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 20.

Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 19) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen

die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige, dem Wein ähnliche Getränke oder Kognak vermitteln, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Ueber die Probenahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 21.

Die Inhaber der im § 20 bezeichneten Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Wein ähnliche Getränke vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 22.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 23.

Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, fest. Er ist ermächtigt, Vorschriften für die jährliche Feststellung der Traubenernte, sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeige zu erlassen.

Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, außerdem im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete zu bestimmen (§ 3 Abs. 3).

Der Reichskanzler hat die Ausführung des Vollzugs dieses Gesetzes zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken.

§ 24.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, des

§ 3 Abs. 1 bis 3, 5, 6, der §§ 4, 7, des § 9 Abs. 4, der §§ 11, 13 oder den gemäß § 10, für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder des § 14 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 17 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 21 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 17 Abs. 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder bei Seite schafft;

3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe, der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann.

Auf die im Abs. 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Tat bereits wegen einer der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

In den Fällen des Abs. 1. Nr. 1 wird auch der Versuch bestraft.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 22 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 3 Satz 2, des § 8 Abs. 3 oder des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. den Vorschriften des § 6 Abs. 1, 2 zuwider bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwendet;
3. Schaumwein oder Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 3, 4 genügt ist;
4. außer dem Falle des § 24 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 17 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

§ 27.

Der im § 26 bestimmten Strafe unterliegt ferner:

1. wer vorsätzlich die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;
2. wer vorsätzlich die nach § 3 Abs. 4 und nach § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 9 Abs. 3 erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 18 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Be-

zeichnungen anzubringen, oder einen auf Grund des § 18 Abs. 3 erlassenen Verbote zuwiderhandelt;

4. wer vorsätzlich den von den Landeszentralbehörden oder von den ihnen ermächtigten Landesbehörden auf Grund des § 21 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften der §§ 20, 21 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder Papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;
6. wer eine der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 28.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 27 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 29.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 26 Nr. 1, 2, 3 und des § 27 Nr. 6 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuches auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 30.

Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein betreffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 19 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Rassen zu verteilen sind.

§ 30a. (Neu).

Der Bundesrat ist ermächtigt, im Großherzogtum Luxemburg gewonnene Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen, falls dort ein diesem Gesetz entsprechendes Weingesetz erlassen wird.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) außer Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Unkundlich usw.

Gegeben usw.

Resolutionen.

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

1. bei Aufstellung der Grundsätze für den Vollzug des neuen Weingesetzes zur besseren Kontrolle bestimmte Einfuhrstationen für Weine, Trauben und Traubenmaische zu benennen und die Vorlage amtlicher Bescheinigungen über Herkunft und Reinheit der Weine zu verlangen;

2. a) bei neu abzuschließenden Handelsverträgen sowie bei Ablauf der jetzt bestehenden Handelsverträge die Vergünstigung für ausländische Rotweine zum Zwecke des Verschnitts nicht mehr zu gewähren;

b) baldmöglichst den Entwurf eines Reichsgesetzes vorzulegen, welches den Verschnitt von Weißwein mit Rotwein zum Zwecke der Herstellung von Rotwein und den Vertrieb dieses Weines verbietet.

Berichte.

Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 18. Febr. Der Winter hat dies Jahr, wie man zu sagen pflegt, einen langen Schwanz. Es bleibt anhaltend schneelig und kalt. Man soll indessen nicht ungeduldig werden, wir sind immer noch im Februar, da ist der Winter noch im Recht und es ist besser, er behauptet dieses jetzt, als wenn er in den Frühjahrsmonaten wiederkehrt. Langweilig ist es für den Winzer allerdings, denn die Weinbergsarbeiten müssen fast ganz ruhen. Die Arbeiten sind nun aber doch schon so gefördert worden, daß von einem Rückstand kaum gesprochen werden kann. Wenn dann die langen Frühlingstage kommen, dann geht bei schönem Wetter alles um so schneller. Der Abtrieb der jungen Weine ist allenthalben beendet. Wenn sich dabei auch das Geschäft nicht so entwickelte, wie man es gern erwartet hätte, so ist doch mancher kleine Abschluß zustande gekommen. Die Preise haben sich behauptet, aber das Beste nach dem Abtrieb ist, daß die Güte der neuen Weine mehr und mehr anerkannt wird, was für die Frühjahrsversteigerungen immer als eine gute Vorbedeutung aufgefaßt werden kann.

Aus Rheinhessen.

* Aus Rheinhessen, 15. Febr. In den letzten Wochen hat sich das Weingewerbe aus freier Hand weiter belebt. Besonders waren bessere Weine sehr gesucht. In Gau-Bischofsheim gingen einige Partien 1905er Naturweine zu 800—850 Mk. in anderen Besitz über, in Oppenheim wurden 11 Stück 1906er zu 850—900 Mk. und 18 Stück 1907er zu durchschnittlich 930 Mk. verkauft. In Mettenheim erfolgten einige Abschlüsse in 1908er Weinen zu 500—540 Mk. Ähnliche Preise wurden in Dolgesheim und Sörgenloch für 1908er bezahlt. In Nierstein gingen 10 Stück 1908er Mittelweine, das Stück zu durchschnittlich 900 Mk. ab. Sehr gute Geschäfte machten in den letzten Wochen

die meisten rheinhessischen Winzergenossenschaften, die in Dalheim, Sulzheim, Bendersheim und Wolfsheim haben ihre ganzen Bestände in 1908er Weinen verkauft. Die Ober-Jüngerlheimer Winzergenossenschaft hat eine größere Menge 1906er und 1907er Burgunderweine abgegeben, die Winzergenossenschaft Dalheim fast ihre sämtlichen noch liegenden 1907er und die Winzergenossenschaft Bechtheim einen Rest 1906er und einige Fässer 1907er. Alle Preise verstehen sich für das Stück zu 1200 Liter.

* Bodenheim, 18. Febr. Wie intensiv der hiesige Weinbergbau betrieben wird, geht daraus hervor, daß bei trockenen Fahrwegen an manchen Tagen 15 Fuhrwerke gezählt werden, die für hiesige Weinbergbesitzer Grund — zur Verbesserung des Bodens — in die Weinberge einfahren. Der Weinbergbau erleidet hierdurch zwar eine wesentliche Verteuerung, wird aber durch Verbesserung der Qualität und Quantität wieder ausgeglichen.

* Gau-Weinheim, 16. Februar. Es gingen 11 Stück Naturwein eignen Wachstums des Weingutsbesizers Johann Krämer 3. dahier durch Vermittlung der Gebr. Köhl in Pfaffen-Schwabenheim an eine Weingroßhandlung in Köln für 525 Mk. pro Stück über.

Von der Mosel.

J. Von der Mosel, 16. Febr. In den letzten Jahren hat es sich immer mehr gezeigt, daß die Interessen der preussischen Weinbaugebiete gegenüber denen der süddeutschen Gebiete nicht stark genug vertreten sind und diese durch die Majorität der Süddeutschen überall überstimmt wurden. Besonders markant ist diese Tatsache in der bekannten Ausschussitzung des deutschen Weinbauvereins in Frankfurt a. M. und in neuerer Zeit in der Weingesetzkommission des Reichstages zum Ausdruck gekommen. Um hier Wandel zu schaffen und eine möglichst nachhaltige Interessenvertretung der preussischen Weinbaugebiete zu erhalten, beschäftigt man sich in beteiligten Kreisen mit dem Gedanken der Gründung eines preussischen Weinbauvereins. Die Vorbereitungen und Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Weinbau-Vereinigungen sollen in kürzester Zeit in Angriff genommen werden.

J. Winnigen, 16. Febr. Trotz Kälte und wechselnder Witterung sind die Winzer und Winzerinnen eifrig mit Weinbergarbeiten beschäftigt. Die Weinberge werden gedüngt und neugepflanzt, die Mauern errichtet oder ausgebessert und die Reben geschnitten. Schon ziemlich weit ist man mit dem Nebenschnitt vorwärts gekommen.

Gerechtliches.

* Mainz, 13. Febr. Der 49jährige Küfer und Weinhändler Joh. Peter Ghehmer aus Langen-Weisheim, wohnhaft in Wendelsheim, hatte sich heute vor der zweiten Strafkammer wegen Weinfälschung zu verantworten. Der Landwirt Armhäuser in Wendelsheim hatte im vorigen Jahre von dem Angeklagten ein Fäßchen Wein bezogen, das ihm herant mundete, daß er seinem Schwiegersohn, einem Kassendiener in Frankenthal, riet, ebenfalls von dem Wein zu beziehen. Der Schwiegersohn bezog 44 Liter, machte aber die Wahrnehmung, daß der Wein sehr dünn und, wie er sich ausdrückte, nichts als Spirit und Zuckerwasser war. Der Kassendiener ließ den Wein chemisch untersuchen und die Analyse ergab, daß der Wein überstreckt war. Das Fäßchen wurde nun zurückgesandt, worauf der Lieferant einen recht dummen Streich beging, indem er dem Kassendiener eine Zahlungsaufforderung zugehen ließ. Der Kassendiener machte nun Anzeige. Der Weinkontrollleur Bierckent nahm die Untersuchung des Weines vor und fand in dem zurückgesandten Fäßchen, das noch auf der Bahn lagerte, überstreckten Wein. Bei dem Angeklagten fand er im Keller 7 Stück

1908er Wein und ein halbes Stück Tresterwein. Außerdem noch einen Rest von 150 Liter 1907er, von dem der Kassendiener bezogen hatte. Der 1907er Wein war überstreckt, während von dem 1908er nur ein Faß als überstreckt erschien. Dieses Faß, sowie der Rest und das zurückgesandte Fäßchen wurden beschlagnahmt. Die chemische Untersuchung fand aber in dem 1908er Wein nichts verdächtiges, worauf die Beschlagnahme des einen Fasses aufgehoben wurde. Der 1907er Wein — 7½ Stück — war schon weiter verkauft und es konnte nicht ermittelt werden, wohin er gekommen war. Staatsanwalt Dr. Gängerich beantragte gegen den Angeklagten auf entsprechende Freiheits- und Geldstrafen zu erkennen, während der Verteidiger Dr. Leop. Mayer nur wegen des Restweines auf eine geringe Geldstrafe plädierte. Das Gericht war der Ansicht, daß bei der Unbestraftheit des Angeklagten eine Freiheitsstrafe nicht am Platze sei. Der Angeklagte sei überführt, den 1907er Wein rückverbessert zu haben, auch bestehe kein Zweifel darüber, daß dieser Wein überstreckt worden sei. Es liege demnach ein Vergehen gegen das Weingesetz vor. Der Angeklagte wurde zu 500 Mk. Geldstrafe verurteilt, der Restwein und das Fäßchen, das von dem Kassendiener zurückgesandt worden ist, insgesamt etwa 200 Liter, werden eingezogen.

* Trier, 17. Febr. (Weinfälschung). Bei dem Gastwirt und Weinhändler Joseph Bremm zu Balwig an der Mosel sind gelyentlich einer Kellerkontrolle 17 Fuder Wein beschlagnahmt worden, die nach dem Gutachten der Sachverständigen erheblich überstreckt waren. Der Zuckerwasserzusatz soll 50 bis 70 Prozent betragen haben. Wie die Verhandlung vor der Strafkammer ergab, hat Bremm leichten Obermoseler und Nahwein mit Zuckerlösung vermischt und dieses Produkt dann zu Schleuderpreisen als „Balwiger Wein“ verkauft. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 2000 Mk. und Einziehung des beschlagnahmten Weines. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 100 Mk., außerdem wurde auf Einziehung von 16 Fuder überstreckten Weines erkannt.

Verschiedenes.

* Winkel, 17. Febr. Die Bewegung für den neu zu gründenden „Rheingauer Weinbauverein“ findet hierorts lebhaften Widerhall. Man ist vom Winzer bis zum Weingutsbesitzer der Ansicht, daß die Wünsche der Winzer, wenn sie sich einheitlich zusammenscharen, nicht ungehört verhallen werden. Es versammelten sich gestern Abend eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern im „Kaisersaal“ (J. Rosé), um Stellung zu dem Entwurf der Statuten zu nehmen. Nach denselben sollen auf je 30 Mitglieder 1 Ausschußmitglied entfallen. Da die Zeichnungen zum Beitritt bereits über 120 betragen, kommen deren 5 auf die Ortsgruppe Winkel. Gewählt wurden als Ausschußmitglieder die Herrn: Graf von Matuschka-Greifensklau, Adam Raß, Erwin Hirschmann, Andreas Bastling, Ad. Herber. Aus der Versammlung heraus wurden Wünsche zu kleinen Abänderungen des Entwurfs laut, welche die vorgenannten Herren vertreten wollen. Herr Sekretär Koch-Eltville schilderte in eingehender Weise die dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwürfe über Weinsteuer und Weingesetz. Mit der Verwerfung jeglicher Besteuerung war man einig, indessen befriedigten die im Weingesetz vorgesehenen scharf begrenzten Vorschriften über Buchkontrolle, polizeiliche Anmeldung des üblichen Hausstrunks usw., für den Klein-Winzer, nicht.

* Eltville, 14. Febr. Die hiesige „Zentralverkaufsgesellschaft deutscher Winzervereine“ dürfte in den nächsten Tagen den so lange schon vorausgesehenen Konkurs anmelden. Der Vorschlag der Gesellschaft, sich unter Zahlung von 45 pCt. mit den Gläubigern aus-

einanderzusetzen, hat nicht die Billigung aller Gläubiger gefunden. Unter letzteren befindet sich auch eine Sektfirma mit einer Forderung von 200 Mk. (Der Konkurs ist mittlerweile angemeldet worden. Die Red.)

* Die Landwirtschaftskammer der Provinz Rheinhessen schreibt: Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft wird auf ihrer diesjährigen landwirtschaftlichen Wanderausstellung in Leipzig wieder eine Weinkosthalle errichten, in der die Möglichkeit geboten ist, Weine aus sämtlichen deutschen Anbaugebieten in charakteristischen Gewächsen zu kosten und zu trinken. Es werden nur Aussteller oder Genossenschaften mit Eigenbau-Weinen in dieser Kosthalle zugelassen. — Die definitive Auswahl der Weine aus allen Weinbaugebieten ist dem Sekretär der Landwirtschaftskammer-Ausschusses für Rheinhessen, Dekonomierat Dr. Ziegenbein-Alzey übertragen. Die geschäftliche Leitung der Kosthalle hat ein von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft angestellter Verwalter, der mit den Ausstellern unter Verantwortlichkeit der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft abrechnet. Die Auswahl der auszustellenden Weine aus dem Großherzogtum Hessen nimmt der Landwirtschaftskammer-Ausschuß für Rheinhessen durch eine hierfür gewählte Kommission vor und trägt auch die Kosten für Platzmiete und Fracht nach und von der Ausstellung. — Der Aussteller hat die Wahl, von jeder auszustellenden Sorte 50 ganze oder 50 halbe Flaschen einzusenden. Im Anschluß an die Kosthalle wird eine fachmännische Weinprobe veranstaltet werden, zu der Weine kostenlos mit 6 Flaschen einzuliefern sind und an der auch Weine, die nicht in der Kosthalle zum Ausschank kommen, beteiligt werden können. Der Weinbau der Provinz Rheinhessen war auf den seitherigen Ausstellungen der D. L.-G. stets würdig vertreten. Die rheinhessischen Weine, von den kleineren und mittleren Gewächsen an bis zu den Spitzen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, wie durch die Tatsache bewiesen wird, daß die Weine aus dem Weinbaugebiet „Rheinhessen“ stets schon an den ersten Ausstellungstagen ausverkauft waren. — Auch für die vom 17. bis 22. Juni in Leipzig stattfindende Ausstellung handelt es sich darum, den Weinbau der Provinz Rheinhessen würdig zu präsentieren. Es werden deshalb Winzer und Winzervereine aufgefordert, sich an der Veranstaltung zu beteiligen und ihre Proben (2 Flaschen à ¾ Liter) unter Ausfüllung eines Anmeldeformulars bis spätestens 25. d. Mts. an den Landwirtschaftskammer-Ausschuß in Alzey einzusenden. Anmeldeformulare verabsolgt dieser Ausschluß auf Verlangen kostenlos.

* Sektkellerei Chr. Abt. Kupferberg u. Co., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien in Mainz. Die ungünstige wirtschaftliche Lage hat einen starken Rückgang des Dividenden-Vorschlags von 19 Proz. i. V. auf 10 Proz. für 1908 mit sich gebracht. Der Nettogewinn einschließlich Vortrag stellt sich auf 314,700 Mk. (i. V. 486,575 Mk.), wovon 60,000 Mk. (i. V. 85,000) zu Abschreibungen und Rückstellungen verwandt und 12,738 Mk. (i. V. 8,546 Mk.) vorgetragen werden sollen. Die Ausschüttung der Dividende erfordert 175,120 Mk. (i. V. 285,456 Mk.), so daß als Tantième für den Aufsichtsrat und die persönlich haftenden Gesellschafter 66,841 Mk. (i. V. 107,573 Mk.) verbleiben.

* Neustadt a. d. Sdt., 16. Febr. (Ausbau der Weinkontrolle.) Dem nunmehr erschienenen pfälzischen Landratsabschied ist zu entnehmen, daß der Betrag von 2880 Mk. für Anstellung eines zweiten Weinkontrollieurs für die Pfalz genehmigt worden ist. Die bisher ausbilsweise beschäftigten zwei Chemiker werden auch weiterhin als 4. und 5. Assistenten beibehalten werden, wofür ein Betrag von 4080 Mk. ausgeworfen ist.

J. Oberfell, (Mosel) 18. Febr. Hier fand am 14. Febr. im Saale des Herrn Puth eine gutbesuchte Versammlung von Landwirten und Winzern statt. Schriftführer Pech sprach

über Tätigkeit und Aufgaben des Rheinischen Bauernvereins mit dem Erfolg, daß sich noch mehrere Anwesende dem Verbande anschlossen.

* Berlin, 16. Febr. Landwirtschaftsrat und Weingesetz. Der deutsche Landwirtschaftsrat trat heute zusammen. Graf Schwerin-Löwig teilte das angekündigte Erscheinen des Kaisers für morgen mit. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg begrüßte die Versammlung namens des Reichskanzlers und in seinem eigenen Namen. Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Beratung über den Entwurf des Weingesetzes. — Landrat Groote befürwortete die Annahme der von der Kommission des Reichstages zum Weingesetz vorgeschlagenen Resolutionen.

* Berlin, 16. Febr. In der heutigen Sitzung des Reichsbankdirektoriums wurde der Wechseldiskont von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, der Lombardzinsfuß von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt.

* Stockholm, 13. Febr. Beide Kammern des Reichstags nahmen heute das Gesetz betreffend die Herabsetzung des Weinzolles an.

Ausland.

Von den italienischen Märkten.

OW. Rom, 15. Febr. (Eigenbericht; Nachdruck verboten). Die Ruhe dauert an und es sieht gar nicht so aus, als ob sie baldiger Lebhaftigkeit Platz machen werde. Etwas hat auch das kalte Wetter dazu beigetragen, das Geschäft zu verlangsamen, das sich kaum vor einem Monat befriedigend gestalten dürfte. Im Modenese und im Rezziano herrschte allerdings reger Verkehr, doch kam dies nur daher, daß die Ciguer äußerst niedrige Preise akzeptierten, nur um ihre Keller etwas zu leeren und Geld in die Hände zu bekommen. Sowohl in Mail als in den anderen Gegenden der Provinz Alessandria sind recht gute rote Tafelweine zu vorteilhaften Bedingungen zu haben, ohne daß sich jedoch viele Käufer einstellen. Auch in der Provinz Padua führen alle Bemühungen nur zu geringen Umsätzen. Die schon sehr niedrigen Preise liegen daher noch weiter nach unten. Etwas mehr Nachfrage macht sich im Veronese und am Gardasee bemerkbar, auch in Toscana herrscht etwas Begeh, von einem befriedigenden Geschäft kann aber nicht die Rede sein. Still geht es in der Romagna her, ebenso kann in Apulien der Umsatz nur als durchaus ungenügend bezeichnet werden. Die wenigen Abschlüsse beziehen sich auf kleine Mengen. Die Destillationen haben ihre Anläufe vorläufig eingestellt, in der Absicht, noch mehr auf die Preise zu drücken, die Besitzer sind aber entschlossen, weitere Nachlässe nicht eintreten zu lassen. In den Weinbergen sind die Arbeiten wieder aufgenommen worden, die infolge des schlechten Wetters unterbrochen werden mußten. Weder in Kalabrien noch in den Abruzzen machen sich Anzeichen eines wiedererwachenden Verkehrs bemerkbar. Die Eigener möchten gern verkaufen, denn ihre Keller sind noch sehr voll, tun aber wohl nicht genug, um Käufer heranzuziehen. In Sizilien erscheint das Holz der Reben nicht in allzu gutem Zustande, man meint also, daß die diesjährige Ernte nicht reichlich ausfallen werde. Die Preise der Weine sind unverändert, aber als nominell zu bezeichnen, da fast gar keine Umsätze zustande kommen.

Von den englischen Märkten.

O.W. London, 15. Febr. (Eigenbericht; Nachdruck verboten). Das Geschäft lag sehr still und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß es sich in naher Zukunft lebhaft gestalten wird. Einige Nachfrage herrschte für Champagner, französische Rotweine dagegen fanden verhältnismäßig wenige Käufer.

Die Verschiffungen von Portweinen betrugen im Januar 8651 Pipes (Großbritannien 2574) gegen 9026 in 1908 und 9424 Pipes in 1907. Die Schernhausfuhr belief sich auf 2351 Butts gegen 2337 in 1908 und 2293 in 1907. Brandy lag ruhig, Whisky ziemlich rege. Auch Rum war in letzter Zeit etwas besser gefragt, was mit auf das kalte Wetter zurückzuführen ist. Die hohen Preise für Jamaica-Rum beeinträchtigen das Geschäft, angesichts der kleinen Vorräte bleiben die Abgeber aber sehr fest.

Von den französischen Märkten.

OW. Paris, 15. Febr. (Eigenbericht; Nachdruck verboten). Trotz der billigen Preise ist der Umsatz am hiesigen Plage noch klein und werden sowohl feine als gewöhnliche Weine nur in geringen Mengen entnommen. Die Arbeiten in den Weinbergen wurden in letzter Zeit durch das Wetter ziemlich begünstigt und nehmen daher guten Fortgang. Andererseits war die Temperatur aber auch vielfach kalt genug, um das Umfüllen unter günstigen Bedingungen zu gestatten. Das Resultat ist im allgemeinen befriedigend, die aus eilig geernteten Trauben hergestellten Weine lassen allerdings viel zu wünschen übrig. Im Bordelais sind einige bedeutende Abschlüsse gemacht worden und es scheint, als ob sich der Umsatz jetzt dort lebhafter entwickeln werde. Médoc aus bourgeois und bourgeois superieurs von 1908 wurden zu 400—500 Frank per Tonne verkauft. In Burgund und im Beaujolais-Maconnais ist der Verkehr noch still, besonders in Rotweinen, während für weiße einige Nachfrage herrscht. Die Weine der letzten Ernte haben sich sehr gut geklärt und einige Besitzer ziehen sie bereits ab, die meisten warten jedoch bis zum März. Ruhe waltet noch in der Champagne vor, der durch den Frost im Dezember entstandene Schaden erweist sich als unbedeutend. In den südlichen Gegenden war durch Schneefall der Verkehr unterbrochen worden, scheint sich nun aber reger gestalten zu wollen, die Preise haben keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

Zur Bekämpfung der Rebschädlinge.

Wer aufmerksam Auges die Verhältnisse des deutschen Weinbaues verfolgt, der muß finden, daß es um die Kultur der deutschen Rebsorten und die Erträge deutscher Weinberge herzlich schlecht steht. Eine Reihe ungünstiger Verhältnisse wirken so innig zusammen, daß die Zukunft des deutschen Weinbaues, insbesondere aber des Qualitätsweinbaues völlig in Frage gestellt erscheint.

Auf der Suche nach den Ursachen der fortgesetzten Missernten stößt man überall auf die gefährliche Veronospora und auf die Heu- und Sauerwurmpilze; dazu tritt da und dort in stärkerem Grade das Oidium auf. Man hat berechnet, daß bis zu $\frac{4}{5}$ des ursprünglichen Behanges den vorstehenden Schädlingen zum Opfer fällt und dadurch die Winzer mehr und mehr der Verarmung entgegengeführt werden.

Den Weinbergbesitz hat ganz besonders der Wurmfraß um 50% und mehr entwertet und in manchen Gegenden völlig unverkauflich gemacht. Gegen die Wurmschädigung hat man in neuerer Zeit 2 Mittel, besonders im Auslande mit Erfolg probiert: Das „Nitotin“ und das altbekannte „Schweinfurter Grün“. Die beiden Mittel können mit der Kupfertsaltbrühe in bestimmten Verhältnissen pro 100 Liter zur Verspritzung kommen und zwar möglichst kurz vor der Blüte. Trotzdem man mit diesen Mitteln ganz schöne Erfolge erzielte, konnte man doch der Wurmpilze nicht in dem wünschenswerten Maße Herr werden. Es blieb immer noch eine solche Menge Schädlinge übrig, daß man nach wirksameren Mitteln Ausschau halten muß und zwar richteten sich diese allgemeinen Wünsche auf ein solches, das durch verschiedene Zusätze so ziemlich gegen die meisten Schädlinge wirksam werden kann.

Gegen die pflanzlichen Schädlinge konnte bisher nichts Besseres aufgefunden werden, als das lange bekannte und gut wirkende Kupfergift in den Kupfertsalt- und Kupferjodabdrühen. Gegen die tierischen Schädlinge haben wir aber in Schacht's Obstbaumkarbolineum ein vorzügliches Ergänzungsmittel, das erwiesenermaßen weit besser wirkt, als Nitotin und Schweinfurter Grün und dabei den Vorzug besitzt, gegen Menschen und Haustiere nicht giftig zu wirken wie jene.

Mit Schacht's Obstbaumkarbolineum sind in den letzten Jahren von den verschiedensten Seiten ausgebehnte gründliche Versuche in den schwer heimgefolgten Weinbaugegenden des deutschen Reiches — an der Saar, an der Mosel u. s. w. — gemacht worden, und zwar

mit glänzendem Resultat. Die Art der in den letzten beiden Jahren auf diesem Gebiet erzielten Erfolge eröffnet dem Kampf gegen die Nebelschädiger ganz erfreuliche Aussichten und dürfte ihn in gänzlich neue Wege leiten.

Inzwischen dringt die Kunde von den gemachten guten Erfahrungen mehr und mehr in die beteiligten Kreise ein und immer mehr beteiligen sich die Fachleute an der Ausforschung und Marlegung der neugeschaffenen Sachlage.

Wer sich näher über die eminent wichtige Frage der Bekämpfung der Nebelschädlinge unter Verwendung von Schachts Obstkulturbolium informieren will, der unterziehe den dieser Nummer beiliegenden Prospekt der Firma F. Schacht, Braunschweig, welche das in Obstkulturbolium schon allenthalben besten Rufes sich erfreuende bewährte Schachts Obstkulturbolium herstellt, einer genauen Durchsicht. Dem Anschein nach dürfte dieses Präparat berufen sein, eine große Rolle auch im Weinbau zu spielen, denn sein billiger Preis (100 kg. 28 Mk. franko) in Verbindung mit seiner sicheren Wirkung ermöglicht jedem Weinbergbesitzer und Obstzüchter die Anwendung des vorzüglichen Mittels auch im Großen.

*** Ganz außerordentlich ist die Steigerung des Windbetriebes in Landwirtschaft und Gewerbe, seitdem ein leistungsfähiger Motor geschaffen ist.** Die „Deutschen Windturbinen-Werke“ Rudolph Brauns in Dresden rufen der heutigen Nummer einen Prospekt über ihre Stahlwindturbine Herkules bei. Aus dem Verzeichnis der im Jahre 1908 ausgeführten Anlagen ergibt sich, daß diese Kraftmaschine hauptsächlich für Antrieb landwirtschaftlicher und gewerblicher Maschinen, Wasserversorgung für Gemeinden und Entwässerungsanlagen benutzt wird, während sich die Erzeugung von Elektrizität durch die erforderliche teure Akkumulatorenbatterie nur langsam einführt. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Betrieb durch Ausbarmachung von Kräften, die sonst ganz verloren gehen, erlangt hat, ergibt sich aus dem Nachweis, daß die von dieser Firma in einem Jahr gelieferten Anlagen 1.270.000 Pferdestunden entwickeln, wofür sonst 240.000 Gtr. Steinkohlen erforderlich sein würden. Da dieses Kapital ja nun Jahr aus Jahr ein erspart wird und in jedem Jahr eine glückliche Anzahl neuer Anlagen hinzutritt, so kommen ganz gewaltige Summen heraus, die dem Nationalvermögen durch die Ausnützung der überall zur Verfügung stehenden Windkraft erspart werden.

Literarisches.

Der große Zeitungskatalog der Haasenstein & Vogler Aktiengesellschaft, eine allseitig gern gesehene und beliebte Neujahrs-gabe, gelangt in diesen Tagen zur Ausgabe und dürfte auch diesmal bei ihren zahlreichen Geschäftsfreunden freudige Aufnahme finden. In eleganter Ausstattung und handlicher Form mit seinem gediegenen, erheblich erweiterten und mit großer Sorgfalt und Sachkenntnis bearbeiteten Inhalt ist und bleibt der Katalog für jeden bedeutenderen Inserenten ein unentbehrlicher Ratgeber. Der Katalog enthält alle Zeitungen und Zeitschriften der Welt und bildet mit seinem übrigen reichhaltigen, mit weiteren praktischen Neuerungen versehenen Inhalt ein Nachschlagewerk ersten Ranges. Ein Jahres- und besonders praktisch gestalteter Notiz-Kalender gestattet Eintragungen für jeden Tag des Jahres. Diefem folgen wissenswerte Bestimmungen über den Post- und Telegraphen-Verkehr, Reichsbankwesen etc. sowie ein Verzeichnis sämtlicher Agenturen der Haasenstein u. Vogler Aktiengesellschaft, weiter ein Ortsregister welches das sofortige Auffinden der an den betreffenden Plätzen erscheinenden politischen Zeitungen ermöglicht. Die nach Branchen aufgeführten Fachzeitschriften, ferner die Kurs- und Reisebücher usw., sowie eine große Anzahl empfehlenswerter Anzeigen von Zeitungen und Zeitschriften bilden den Schluß des Kataloges, der zu seinen zahlreichen Freunden noch weitere gewinnen dürfte. Die Kalender-Rubrik dieses Kataloges kommt für die Folge gänzlich in Fortfall. Dafür gibt die Haasenstein und Vogler Aktiengesellschaft Anfang jeden Jahres einen besonderen Kalender-Katalog heraus.

Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destr. d. Rh.
Verantwortlich: Otto Etienne, Destr. d. Rh.

Schwefel-Schnitten

mit Asbest-Einlage, D. R. G. M.
Spezialität: Nichtabtropfend

anerkannt bester Fabrikant, sowie alle anderen Qualitäten in nur Prima arsenikfreier Ware, fabriziert und offeriert

Rob. Drexhage, Wiesbaden,

An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1909 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Nebelkurs am 18. 19. und 20. Februar,
2. Obstkulturbolium vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
3. Baumwärter-Kursus vom 18. Februar bis einschl. 10. März,
4. Obstkulturbolium vom 26. bis einschl. 31. Juli,
5. Baumwärternachkurs vom 26. bis einschl. 31. Juli,
6. Obsterntungskursus für Frauen vom 2. bis 7. August,
7. Obsterntungskursus für Männer vom 9. bis 19. August,
8. Analytischer Kursus vom 4. bis 14. August,
9. Defektkursus vom 16. bis 27. August,

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: nichts

für Kursus 2 u. 4: für Preußen 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

für Kursus 3 u. 5: Preußen sind frei; Nichtpreußen zahlen 10 Mk. und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, 5 Mk.

für Kursus 6 u. 7: für Preußen je 6 Mk., für Nichtpreußen je 9 Mk.

für Kursus 8 u. 9: für Preußen je 20 Mk., für Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. für Gebrauchsgegenstände und 1 Mk. für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt der Königl. Lehranstalt und bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der oenologischen Versuchsanstalt der Königl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Nebelkursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnortes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim, den 18. November 1908.

Der Direktor Professor Dr. Wortmann, Geh. Regierungs-Rat.

Brühl & Weinberg

Baumaterialien-Handlung,

Telefon 181, WIESBADEN, Herderstr. 10.

Lieferung sämtlicher Baumaterialien.

Kanalisationsartikel, Isolierplatten etc.

Spezialität:

Ausführung von Bodenbelägen aus Ton und Mosaikplatten;

Wandverkleidungen für Bäder, Läden, Küchen, Entrees etc.

in glasierten Wandplatten, von den einfachsten bis zu den reichsten Mustern;

Glasdecken in jeder beliebigen Ausführung.

Ausstellungsladen: Ecke Herder- und Körnerstrasse.

Destillateurschule Basel (Schweiz).

1. Kurse für Destillateure. Dauer 2 Wochen.
2. Kurse für Weinhändler. Dauer 2 Wochen.
3. Kurse für alkoholfreie Industrie. Dauer 2 Wochen.
4. Spezialkurse zur Herstellung alkoholfreier Weine aus vergohrenen Naturweinen und alkoholfreier Liqueure. Dauer 1 Woche.

Das Verfahren ist bisher geheim. Prospekte gratis.

Sämtliche Druckfachen

liefert prompt und billigt

Druckerei der „Rheingauer Weinzeitung.“

Terminkalender für Wein-Versteigerungen pro 1909.

Zusammengestellt von der Expedition der „Rheingauer Weinzeitung“, Oestrich im Rheingau nach dem Stande vom 20. Februar.

Termin:	Ort:	Versteigerer:	Termin:	Ort:	Versteigerer:
9. März	Hambach	Bürgermeister Grobe.	7. Mai	Bingen	Rotwein-Zentrale Alrweiler
10. "	N.-Ingelheim	Winger-Genossenschaft.	7. "	Kreuznach	Mittergut Vangert.
15. "	Mainkammer	M. Spies.	7. "	Forst	F. L. Spindler-Steinmez.
16. "	Lorch	Vereinigung Lorch Weingutsbesitzer.	7. "	Forst	Gg. Aug. Moshbacher.
17. "	Bingen	Kommerzienrat R. Avenarius.	10. "	Bingen	Kommerzienrat Jul. Eipenschied.
18. "	Mainz	Frau von Joeden.	10. "	Forst	Jos. Krämer.
19. "	Mainz	Bodenheimer Winger-Verein	10. "	Forst	Adolf Werle.
23. "	Eltville	Landwirtschaftliche Zentral-Darlehns- kasse Eltville.	11. "	Hochheim a. M.	Aichrodt'sche Gutsverwaltung.
23. "	Ebenkoben	Eugen Schneider.	11. "	Wachenheim	Bürklin-Wolff.
25. "	Mainz	Großh. Hessische Weinbau-Domäne.	12. "	N.-Ingelheim	Winger-Genossenschaft.
25. "	Haardt	Friedrich Förster.	12. "	Forst	Emil Viebel.
26. "	Mainz	Großh. Hessische Weinbau-Domäne.	12. "	Gimmeldingen	Winger-Genossenschaft.
29. "	Mainz	J. B. Niffel.	13. "	Eltville	Fhrh. Langwerth von Simmern'sche Gutsverwaltung und Kellerei.
29. "	Bingen	Jacob Kruger.	13. "	"	Franz Herber.
29. "	Haardt	Ph. J. Krumrey Wwe.	13. "	Forst	J. J. Spindler Wwe. und Erben.
30. "	Mainz	Math. Leber Erben.	13. "	Alrweiler	Weinbau-Verein.
30. "	Oberwesel	Hermann Hammes.	14. "	Eltville	Gräfl. Eltsche Verwaltung.
31. "	Bingen	Seligmann Simon.	14. "	Forst	W. Schellhorn-Waldbillig.
31. "	Deidesheim	G. Siebens Erben.	15. "	Erbach	Kgl. Prinzl. Administration zu Schloß Reinhartshausen.
1. April	Bingen	Jos. Phil. Meyer Erben.	17. "	Eltville	Dr. Weil, Riedrich.
2. "	Mainz	Major Liebrecht'sche Verwaltung.	17. "	Niederkirchen	Winger-Verein.
2. "	Deidesheim	Landwirtschaftliche Zentral-Darlehns- kasse für Deutschland.	18. "	Hattenheim	Gräfl. von Schönborn'sches Rentamt.
5. "	Ober-Ingelheim	Winger-Genossenschaft.	18. "	"	Fürstl. von Löwenstein'sche Verwaltung.
5. "	Haardt	Fr. Wilh. Müller Wwe. u. Erben.	18. "	"	Edward Engelmann.
14. "	Bingen	J. Landau Söhne.	18. "	Dürkheim	Dr. Dietrich'sche Gutsverwaltung.
14. "	Mainz	Anton Niffel.	19. "	Mittelheim	G. Windolf.
14. "	Mußbach	J. Hellmer.	19. "	"	Josef Schneider.
15. "	Nierstein	Geschwister Schuch.	19. "	"	H. von Stosch, Mittelheim.
15. "	"	Fr. Bauer.	19. "	Wachenheim	Wachenheimer Winger-Vereinigung.
16. "	Mainz	Georg Schmitt.	21. "	Mittelheim.	H. Berna Ww.
16. "	Kreuznach	Louis Engelsmann u. Sohn.	21. "	"	Geschw. Böhm'sche Verwaltung.
16. "	Gimmeldingen	Ad. Köhler.	21. "	"	Adam Herber.
19. "	Bingen	Karl Erbe.	21. "	"	Frs. von Brentano'sche Verwaltung.
19. "	Haardt	Oskar Müller.	22. "	SchloßVoltrads	Gräfl. Matschka-Greifentlau'sche Kel- lerei und Güterverwaltung.
20. "	Mainz	Heinr. Schlamp Erben, Nierstein.	24. "	Schloß Johannisberg	Fürstl. v. Metternich'sche Dom.
20. "	Münster b. Bing.	Wilh. Schmitt.	25. "	"	Kommerzienrat Josef Krayer.
20. "	Ungstein	Ungsteiner Winger-Verein.	25. "	"	von Mumm'sche Gutsverwaltung.
20. "	Gimmeldingen	Friedr. Wilhelm Reik.	25. "	Dürkheim	Gebr. Bart.
21. "	Mainz	Karl Gunderloch.	26. "	Geisenheim	Gräfl. von Ingelheim'sche Verwaltung.
21. "	Bingen	Altbürgermeister Ferdinand Almann.	26. "	"	Josef Burgeff.
21. "	Deidesheim	F. B. Buhl.	26. "	"	J. Eipenschied.
22. "	Deidesheim	F. Kimmich.	27. "	KlosterErbach	Kgl. Domäne.
23. "	Mainz	Wallot'sche Gutsverwaltung.	28. "	Rüdesheim	Kgl. Domäne.
23. "	Haardt	Fr. Fischer Wwe. u. Erben.	1. Juni	Oestrich	Vereinigung Weingutsbesitzer Oestrichs.
26. "	Rüdesheim	Ferd. Dohs Wwe. Erben.	2. "	Hallgarten	Verein Hallgart. Weingutsbesitzer i. L.
26. "	Dürkheim	G. Christmann-Nitter.	3. "	"	Hallgartener Winger-Genossenschaft.
27. "	Rüdesheim	Vereinigte Rüdesh. Weingutsbesitzer.	4. "	Eltville	Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse
27. "	Bad Kreuznach	Ph. u. Sch. Baum.	7. "	Hochheim a. M.	Winger-Verein G. G.
27. "	Königsbach	Königsbacher Winger-Verein, G. G.	7. "	"	Fhrh. v. Jungenfeld'sche Verwaltung.
28. "	Lorch	Ant. Jos. Sahrholz Wwe.	8. "	Hallgarten	Verein Hallgart. Weingutsbesitzer i. L.
28. "	Deidesheim	Deidesheimer Winger-Verein, G. G.	9. "	Oestrich	I Vereinig. Oestricher Weingutsbesitzer.
29. "	Mainz	Nikola Nacke Erben.	11. "	Geisenheim	Vereinig. Geisenheim. Weingutsbesitzer.
29. "	Kreuznach	Wilhelm Engelsmann.	14. "	Johannisberg	Winger-Verein.
29. "	Bad Dürkheim	G. Eswein'sche Gutsverwaltung.	15. "	Hallgarten	Hallgartener Winger-Verein.
30. "	Riedrich	Riedricher Winger-Verein G. G.	16. "	Oestrich	I Vereinig. Oestricher Weingutsbesitzer.
30. "	Mainz	Jean Senfter.			
30. "	Deidesheim	G. A. Stadler Ww.			
3. Mai	Oestrich	Winger-Verein.			
3. "	Wachenheim	Bürklin-Wolff.			
3. "	Zell	August Gollen.			
4. "	Lorch	Lorch Winger-Verein.			
4. "	Hochheim a. M.	Georg Kroeßell.			
4. "	Deidesheim	F. Deinhard (v. Minning).			
4. "	Haardt	J. Degen.			
5. "	Bingen	Leonhard Braden Söhne.			
5. "	Bingen	Georg Nacke.			
5. "	Nierstein	G. H. Diehl (Pht. Fint'sches Weingt.)			
5. "	Deidesheim	G. Siebens Erben.			
5. "	Deidesheim	G. Diez II.			
6. "	Hallgarten	Hallgartener Winger-Verein.			
6. "	Kreuznach	Karl Voigtländer, Weingut Rotenfels.			
6. "	Deidesheim	L. A. Jordan (Wassermann-Jordan).			
7. "	Rauenthal	Winger-Verein.			

Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die

Expedition d. „Rheingauer Weinzeitung“
(fachmännische Auskunftsstelle für Wein-
versteigerungen — Telephon No. 6),

woselbst auch alle auf eine Versteigerung bezüglichen Arbeiten, wie
Festsetzung des Termins,

Druck der Weinlisten, Steig-Nrn. und
Steigscheine,

Lieferung von Kommissionär- u. Weinhändler-Adressen,

Verbandt der Weinlisten an die Wein-

händler und -Kommissionäre,

Beforgung der Weinversteigerungs-Anzeigen

in die nur bestgeeigneten

Blätter — unter Gewährung hohen Rabatts — u. s. w. zur

prompten und billigsten Erledigung übernommen werden.

Vorläufige Anzeige.

Der Unterzeichnete bringt am **Dienstag, den 4. Mai 1909**

seine 1907er und 1908er Kreszenz
(ca. 40 Nummern)

zur Versteigerung. Näheres später.

Der Vorstand des
Lorcher Winzer-Vereins E. G.

Vorläufige Anzeige.

Unsere diesjährigen Wein-Versteigerungen finden am
Donnerstag, den 6. Mai und
Dienstag, den 15. Juni statt.

Alles Näheres später

Der Vorstand des
Hallgartener Winzer-Vereins E. G.

Vorläufige Anzeige.

Am **7. Mai 1909** versteigern wir
ca. 80 Halbstück 1905er, 1907er u. 1908er
Rauenthaler Natur-Weine.

Näheres später.

Der Vorstand des **Rauenthaler Winzer-Vereins**
E. G. m. u. H.

Vorläufige Anzeige.

Mittwoch, den 2.

und Dienstag, den 8 Juni ds. Js.

versteigert der

Verein Hallgartener Weingutsbesitzer

E. G. m. u. H. in Liquidation

in seinem Kelterhause, jedesmal

ca. 70 Halbstück 1908er Weine.

Vorläufige Anzeige.

Unsere diesjährige Wein-Versteigerung findet am

Donnerstag, den 3. Juni

statt. Näheres später.

Der Vorstand der
Winzer-Genossenschaft Hallgarten.

Vorläufige Anzeige.

Montag, den 14. Juni 1908 versteigern wir

ca. 56 Halbstück 1908er

Johannisberger Natur-Weine.

Der Vorstand des

Johannisberger Winzer-Vereins

E. G. m. u. H.

Wein-Versteigerung

zu **Nieder-Ingelheim a. Rh.**

Mittwoch, den 10. März 1909, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
läßt die

Winzergenossenschaft Nieder-Ingelheim
e. G. m. u. H.

im Gasthaus „Zum goldenen Hirsche“

10 Stück 1907er Weißweine
12 Halbstück 1906er u. Rotweine,
36 Halbstück und Frühburgunder
7 Viertelstück 1907er und Spätrot

aus guten und besten Lagen, worunter feine Auslesen, öffentlich
versteigern.

Probetage am 8., 9. und 10. Februar, sowie am 5., 6.
und 8. März in der Kellerei der Genossenschaft.

Der Vorstand.

Naturwein-Versteigerung

zu **Lorch im Rheingau.**

Dienstag, den 16. März 1909, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
bringt die

„Vereinigung Lorch Weingutsbesitzer“

im Gasthaus „Zum Rheinischen Hof“ zu
Lorch (Rheingau), folgende, selbstgezogene und selbstge-
felte Natur-Weine aus besseren und besten Lagen
der Gemarkung Lorch zur Versteigerung:

1 Halbstück 1903er, 4 Halbstück 1904er,
1 Stück und 5 Halbstück 1905er,
2 Stück und 4 Halbstück 1906er, 14 Stück
und 22 Halbstück 1907er
und 3 Stück und 6 Halbstück 1908er.

Probetage: Donnerstag, den 4. und Donnerstag,
den 11. März 1909, sowie am Versteigerungstage vor der
Versteigerung jeweils im „Rheinischen Hof“.

Wein-Versteigerung in Bingen am Rhein.

Mittwoch, 17. März d. Js., vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Saale
des „Englischen Hofes“ zu **Bingen a. Rhein** läßt Herr
Hauptmann a. D. und Kommerzienrat

R. Avenarius,

Weingutsbesitzer in Gau-Algesheim, Ingelheim
und Ockenheim (Rheinhessen)

8/1 u. 5/2 Stück 1906er	Gau-Algesheimer, Ocken-
10/1 „ 8/2 „ 1905er	heimer und Niederheim-
11/1 „ 5/2 „ 1907er	bacher Weißweine,
15/2 „ 2/4 „ 1905er	Gau-Algesheimer und
12/2 „ 3/4 „ 1906er	Ingelheimer Rotweine,
15/2 „ 3/4 „ 1907er	

worunter feine Auslesen, öffentlich versteigern.

Allgemeine Probetage: In der Kellerei des Versteigerers
gegenüber der Station Gau-Algesheim am 10., 11., 12., 13. und 15.
März, sowie in Bingen im Versteigerungstote am 17. März vor
und während der Versteigerung. Auf Wunsch Tagliste und Proben.

Stephan Dries, Kisten-Fabrik,

Wiesbaden, Oranienstrasse 21.

Telefon 788

Telefon 788

Spezialität:

Weinkisten mit und ohne Verschluss.

 Preisliste gratis 

Erstklassige Korkenfabrik
sucht überall bestenfalls eingef.
Vertreter.

Weincommissionsäre bevor-
zugt. Off. u. F. P. T. 588 an
Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.

Vergessen Sie es nicht!

Lehmann & Assmy
Tuchfabrik
Spremburg 32
verkauft direkt an Fabrik
Anzug-, Paletot-,
Joppen-, Hosen- und
Westen-Stoffe, jedes
Mass an Private zu un-
erreicht billigen Preisen.
Muster an Jedermann frei.



Kataloge gratis.



Hydraulische Pressen

mit zwei ausfahrbaren Körben.

Obst- und Trauben-Mühlen
Rundkeltern, Kastenkeltern
in allen Grössen.

Unerreicht in
Leistung und
Glüte.

Ph. Mayfarth & Co.

Frankfurt a. M. u. Berlin N., Chausseestr. 8.

15/2 Stück selbstgezogene naturreine 1905er Weine

hat abzugeben

V. Henn, königl. Oberamtmann,
Domäne Armada,
Station Nieder-Walluf am Rhein.



Weinversteigerungs-

Anzeigen

finden in den Interessenten-Kreisen zweck-
entsprechende u. weite Verbreitung durch den

Mainzer Anzeiger

(General-Anzeiger)

■ In Mainz sind alle Weinhandlungen,
■ Hoteliers u. Weinwirte Abonnenten.
■ In Rheinhessen und dem Rheingau
■ hat das Blatt unter den Wein-Inter-
■ essenten die stärkste Verbreitung.

■ **Terminkalender der Weinversteigerungen.**
■ Berichte über Vorproben, Versteigerungen etc.
■ Annoncen nehmen alle Annoncen-Bureaus
entgegen.



Nur durch eine
Volldüngung
mit Kali
werden
Höchsterten
erzielt.

Auskunft und ausführliche Broschüren kostenlos
durch die Landwirtschaftliche Auskunftstelle
des Kalihandels G. m. b. H.,
Cöln a. Rh., Komödienstr. 71/73.

Kreuznacher Maschinenfabrik Filter- und Asbest-Werke

Theo Seitz, Kreuznach, Rheinland

Zweigniederlassungen: Wien, Mailand, London.

Lager: Paris, Buenos-Aires und Melbourne.

Die

43 nur höchste
Auszeichnungen.

Seit 1905:

3 Staatspreise

3 Grands Prix

1 staatl. Verdienst-
medaille

2 Ehrenpokale

12 Gold. Medaillen.

Zum direkten Durchpumpen
eingerrichtet u. unter Luftabschluss
arbeitend.

Seitz'schen Patent-Asbest-Filter

stehen auf der höchsten Stufe der
Vollkommenheit und sind allen
anderen Systemen weit überlegen.Ueber 30 000 Apparate für alle Be-
triebsarten geliefert.Ueber 1000 „Asbest-Riesen-
filter Seitz“ in zirka 6 Jahren ver-
kauft und mehr als 200 grosse Filter
der verschiedensten Systeme dagegen
umgetauscht.Glänzende Anerkennungen erster
Häuser aus allen Ländern der Erde

Weingeschäft

in befruchteter Gegend des Ober-
Elsasses mit äußerst solid gebautem
gewöhnlichem Keller mit 500 Hektol.
Fahinhalt bis zu 1000 Hektol. Faß
aufnahmefähig, mit Schuppen
Stallung etc. nebst 3 ha Boden,
meist Neben, infolge Todes des
Besizers

zu verkaufen.

Offerten unter T. 646 an
Haassenstein & Vogler A. G.,
Strassburg i. Els.Nebenverdienst! Schreiben Sie
an J. Rosenstein, Coblenz 12.

Wein-Etiketten

in grosser Auswahl.

Lager und Extraanfertigung

Rob. Hesse & Co.

Magdeburg

Kostenfreie Zusendung des
Muster-Sortimentes A.Mehrere jüngere tüchtige,
Küfer

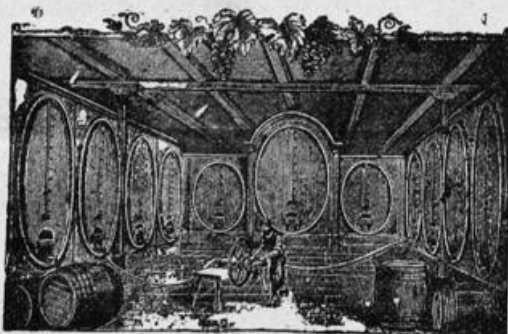
gesucht.

Karl Acker, G. m. b. H.,
Wiesbaden, Marktplatz No. 7.Pet. Perabo,
Wein-Kommissionsgeschäft,
Lorch im Rheingau.

Zementfässer mit Glasausfütterung

vorzüglich zur Lagerung von

Wein, Branntwein, Spirit, Obstwein, Oel, Petrol usf.

Anlagen in allen Ländern. — Auskunft kostenfrei
Borsari & Co., Erfinder u. Zollikon-Zürich
(Schweiz.)

Einige wenig gebrauchte Elektromotor-Pumpen,

so gut wie neu,
unter voller Garantie äusserst billig abzugeben;
desgleichen auch
div. Zirkular-, Saug- und Druckpumpen.Philipp Hilge, Mainz,
Giesserei, Pumpen- und Armaturen-Fabrik.Weinbergs-Draht,
Drahtspanner und Weinbergsstäbe
aus L und T-Eisen liefert von 40 Pfg. an
B. Strieth, Winkel.

Ein schönes Gesicht *

ist eine Empfehlungskarte an
alle Herzen, welche Mutter
Natur ihren Lieblingen mit
auf den Weg gegeben hat.
Leider können sich dieses Vor-
zuges nur sehr wenige erfreuen.
Eine rosige Haut und einen
feinen Teint, kann sich jedoch
— Dank der Fortschritte der
Kosmetik — heutzutage jede
Dame selbst, durch Anwendung
der geeigneten Mittel ver-
schaffen. Ein solches Mittel ist

GROLICH'S HEU- BLUMENSEIFE :: :: AUS BRÜNN,

erzeugt aus dem Extrakte wertvoller
Wald- und Wiesenblumen; verjüngt
und verschönt dieselbe die Haut.
Das Haar wird nach Gebrauch von
Grolich's Heublumenseife voll und
wellig. Weiters leistet Grolich's
Heublumenseife als Kinderseife un-
schätzbare Dienste. Preis eines
Stückes für mehrere Monate aus-
reichend 50 Pfg. Kündlich in Apo-
theken, Drogerien, und Parfümerien.

Oestrich: Geschw. Nägler.

Winkel: R. Klärner Kaufmann, Joh.
Andr. Allendorf.

Henn's patent. Keller-Oefen.

Für Zollkeller: Oefen mit

Aussenfeuerung

Monatlang auf Probe!

Prospekte u. Gutachten
stehen zu Diensten.E. Henn, Ofenfabrik
Kaiserslautern.

Zucht- u. Legehühner

beste Eierleger
verfendet gut u. billigM. Becker,
Geflügelhof

Weidenau 72 a (Sieg).

Telephon 679, Amt Siegen,
Preisliste gratis und franko.